

SOA 2a

Änderungsantrag zu:	SOA 2 Aufnahme des TO-Punktes: „Einsetzen weiterer Landesarbeitskreise (LAK)“
Antragssteller (Gliederung):	Landesvorstand ÖDP NRW Weseler Str. 19-21, 48151 Münster
Unterzeichnet:	Benjamin Jäger, Landesvorsitzender
Abstimmungsergebnis:	4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung
Datum und Ort:	Telefonkonferenz vom 09.01.2018

Antragstext:

Landesarbeitskreise NRW

- 1.) Die Landesarbeitskreise der ÖDP NRW stehen allen Mitgliedern der ÖDP NRW offen. Die Möglichkeit der Teilnahme ist an diese zu kommunizieren.*
- 2.) Landesarbeitskreise werden gemäß Satzungsbestimmungen begründet. Hierbei ist auf effizienten Einsatz der knappen Ressourcen zu achten; daher ist Doppelarbeit möglichst zu vermeiden. Landesarbeitskreise stellen keine Konkurrenzveranstaltungen zu Bundesarbeitskreisen dar. Eine thematische Zusammenarbeit ist von den Vorsitzenden der Landesarbeitskreise sicherzustellen.*
- 3.) Zur langfristigen Vorbereitung der Landtagswahl 2022 wird ein LAK "Landtagseinzug 2022" gebildet.*

Dieser LAK begleitet die Landespolitik, insbesondere durch schwerpunktmäßige Bearbeitung von Themen, die auf der Agenda des Landtags NRW stehen. Er kann jedoch auch eigene Themenbereiche definieren. Der LAK macht dem Landesvorstand Vorschläge für Stellungnahmen zu aktuellen Themen, er kann auch Vorschläge für Petitionen an den Landtag machen. Der LAK koordiniert die Ergebnisse der Landesarbeitskreise mit Bezug zur Landespolitik. Er macht Vorschläge, wie diese und eigene Vorschläge ins landespolitische Programm der ÖDP NRW eingearbeitet werden. Insbesondere soll er diese Vorschläge zu jeder LHA-Sitzung vorlegen und dem LHA Bericht erstatten.

Im Übrigen gelten die Regelungen für LAK.

- 4.) Es wird ein Landesarbeitskreis "Kommunalpolitik/Wahlantritt 2020" gebildet.*

Dieser hat die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den gewählten Kommunalvertretungen in NRW zu fördern. Er dient auch dem Informations- und Know-How-Transfer von den Kommunalvertretungen der ÖDP NRW zu Kreisverbänden, die einen Kommunalwahlantritt 2020 anstreben. Der LHA soll Gliederungen der ÖDP zum Kommunalwahlantritt animieren und diese

unterstützen.

Der LAK soll nach Bedarf Forderungen aus der Kommunalpolitik an Landes-, Bundes- und Europapolitik formulieren und zum LHA oder LPT einbringen. Er macht dem LaVo Vorschläge für landespolitische Stellungnahmen mit kommunalpolitischem Bezug.

Ziel des LAK soll eine Verdoppelung der Kommunalparlamente mit ÖDP-Beteiligung nach 2020 zu erreichen sein.

5.) Die Landesarbeitskreise können durch Mehrheitsbeschluss Landesarbeitsgruppen zu einzelnen Themenbereichen bilden. Die Landesarbeitsgruppen sind keine Gruppierungen der Partei. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgruppen steht - ohne die Beschränkung des § 17.1 Landessatzung für die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern - auch Nicht-Mitgliedern offen. Anträge zu Parteigliederung und Stellungnahmen im Namen der Partei bedürfen jedoch der satzungsgemäßen Beschlussfassung durch die Landesarbeitskreise. Diese Landesarbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellv. Vorsitzenden des entsprechen den Landesarbeitskreises geleitet. Die Mitglieder des jeweiligen Landesarbeitskreises sind gleichzeitig Mitglieder der Landesarbeitsgruppen. Der jeweilige Landesarbeitskreis, der Landeshauptausschuss oder der Landesvorstand können durch Mehrheitsbeschluss einzelne Landesarbeitsgruppen wieder auflösen. Durch die Auflösung der Landesarbeitsgruppen bleibt der Bestand der Landesarbeitskreise unberührt.

Im Übrigen gelten die Regelungen für Landesarbeitskreise.

Begründung:

Landesarbeitskreise dienen der Programmarbeit auf Landesebene. Gleichzeitig ist die Mitarbeit aus NRW in den Bundesarbeitskreisen wichtig, um NRW-Positionen mit einzubringen. Für die ÖDP NRW sind die Kommunalwahlen 2020 und die Landtagswahl 2022 wichtig. Daher soll durch die Bildung entsprechender Landesarbeitskreise die Vorbereitung frühzeitig begonnen werden. Auf kommunalpolitischer Ebene hat die Diskussion auf dem LHA gezeigt, dass ein Informationstransfer von den Kommunalvertretungen zu Kreisverbänden, die einen Einzug in Kommunalparlamente anstreben, äußerst hilfreich ist. Auch soll Nicht-Mitgliedern die Mitarbeit in Landesarbeitskreisen ermöglicht werden. Daher der Vorschlag der Landesarbeitsgruppen. Diese sollen als informelle Arbeitsgruppen und nicht als in der Satzung verankerte Gremien der Partei eingerichtet werden. Daher ist in diesem Falle auch keine Satzungsänderung erforderlich. (Die Kommissionen eignen sich hierfür weniger, da diese lt. Satzung eines Auftrags bedürfen und die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern beschränkt ist. Die Mitgliedschaft in einer Kommission ist beschränkt und ist von einer Wahl in die Kommission abhängig; die Mitarbeit steht - im Gegensatz zu Landesarbeitskreisen - nicht allen Mitgliedern offen.)

Die Satzungsbestimmung zur Bildung von Landesarbeitskreisen:

"§ 17.2

- (1) Die Mitglieder der ÖDP NRW können im Rahmen dieser Satzung und den Bestimmungen des Bundesverbandes zur Bearbeitung thematischer Schwerpunkte Landesarbeitskreise bilden.
- (2) Auf Antrag kann der Landesparteitag mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten

Anwesenden einen Landesarbeitskreis anerkennen oder ihm die Anerkennung entziehen. Mit der Anerkennung haben Landesarbeitskreise das Recht, Anträge an den Landesparteitag zu stellen und durch ihre Sprecher mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben den Anspruch, im Rahmen der Möglichkeiten des Landesverbandes gefördert zu werden.

(3) Die Landesarbeitskreise wählen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die sie nach außen vertreten.

(4) Die Mitgliedschaft muss allen Parteimitgliedern offen stehen."

"§ 17 Kommissionen, Arbeitskreise und Parteivereinigungen

§ 17.1

(1) Der Landesparteitag kann auf Antrag Kommissionen zum Zwecke der Erarbeitung von Sachaussagen, z.B. Wahlprogramme oder Ordnungen, und zur Beratung von Parteigremien einsetzen und auflösen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind diese Kommissionen nach § 11.3 und § 12.7 antragsberechtigt.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen Mitglieder der ÖDP NRW sein. Die Wahl erfolgt geheim gemäß § 23.1. Die Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre. Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr einen Sprecher und einen Stellvertreter, die beide Mitglieder der ÖDP NRW sein müssen."

Mit **4:0:1** Stimmen (J:N:E) beschlossen am **09.01.2018** vom Gremium **Landesvorstand ÖDP NRW**

Unterschrift der/des Vorsitzenden: gez. Benjamin Jäger